



Zulassungsrecht: Reihenfolgeregelung nach der Aufhebung von Zulassungssperren.

Bei der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen haben Vertragsärzte mit einer begrenzten Zulassung (Job-Sharing) und Vertragsärzte, die einen angestellten Arzt beschäftigen, gute Chancen, eine uneingeschränkte Kassenzulassung zu erreichen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Regelung zur Reihenfolge der Vergabe der Zulassungen bei Aufhebung von Zulassungssperren beschlossen.

Es gibt aber Ausnahmetatbestände, die eine Tätigkeit im übertensorgten Planungsbereich ermöglichen:

Die Zulassung eines Vertragsarztes im gesperrten Planungsbereich ist möglich, sofern der Arzt die vertragsärztliche Tätigkeit gemeinsam mit einem dort bereits tätigen Vertragsarzt des selben Fachgebietes ausüben will und sich die Partner der Berufsausübungsgemeinschaft gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreiten.

Nach den Richtlinien des G-BA ist das Wachstum der Punktzahlen auf drei Prozent gegenüber dem Fachgruppenschnitt des Vorjahres beschränkt.

Bei der ausnahmsweisen Zulassung eines Arztes im gesperrten Planungsbereich erhält der Arzt eine auf die Dauer der gemeinsamen Tätigkeit beschränkte Zulassung (vinkulierte Zulassung). Die Beschränkung der Zulassung und die Leistungsbegrenzung enden bei Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen spätestens jedoch nach 10-jähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit.

Im gesperrten Planungsbereich gibt es auch Restriktionen bei der Anstellung von Ärzten. Die Anstellung eines Arztes desselben Fachgebietes ist nur dann möglich, wenn sich der Vertragsarzt gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichtet, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet.

Wer bekommt die begehrte Kassenzulassung, sofern der Landesausschuss bei der Prüfung der Versorgungsverhältnisse zu der Feststellung gelangt, dass eine Übertensorgung nicht mehr besteht?

Nach dem Beschluss des G-BA vom 13. September 2007 sitzen bei der Aufhebung der Zulassungssperre die Vertragsärzte in der ersten Reihe, die eine beschränkte Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung haben. Bei mehreren Bewerbern erhält der Vertragsarzt mit der längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung den Zuschlag. Der betreffende Arzt wird bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Sofern nach diesem Auswahlverfahren noch Arztsitze vergeben werden, sind Vertragsärzte mit angestellten Ärzten an der Reihe. Bei mehreren Bewerbern entscheidet hier die Dauer der Anstellung des Arztes.

Der G-BA hat eine klare Regelung zu den Spielregeln bei der Aufhebung von Zulassungssperren getroffen. Erst dann, wenn alle Bewerber mit einer beschränkten Zulassung und mit einem angestellten Arzt zum Zuge gekommen sind, bleibt Raum für die Neuzulassung eines Arztes.

Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss dann nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der beruflichen Eignung, der Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, dem Approbationsalter und der Dauer der Eintragung in die Warteliste.

Die „Reihenfolgeregelung“ im Zulassungsverfahren nach der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen begünstigt Ärzte, die in dem betreffenden Planungsbereich eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Ärzte, die sonst auf der Warteliste eine ungünstige Ausgangsposition haben, können hier ihre Chancen im „Windhundrennen“ nach der Aufhebung von Zulassungssperren verbessern.